



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße
Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 10 • Forst (Lausitz), den 31. März 2017 • Nummer 04

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung	Seite	1
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 20. März 2017	Seite	4

NICHTAMTLICHER TEIL

NEUE BODENRICHTWERTE	Seite	5
Landrat Harald Altekrüger auch dieses Jahr Ehrengast beim Unternehmerinnen-Stammtisch	Seite	5
Deutsch-Französischer Lehrlingsaustausch besiegelt	Seite	5
10. Brandenburger Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2017/18 Aufruf zur Teilnahme am Dorfwettbewerb des Landkreises Spree-Neiße	Seite	6
ACHTUNG FÜR ALLE LANDWIRTE!	Seite	6
Neue Bürger-Informationsbroschüre wird vorbereitet	Seite	6
Integrationskonzept für Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Spree-Neiße wächst	Seite	7
Wiedereröffnung des Niederlausitzer Heidemuseums	Seite	7
Bauarbeiten im Jobcenter Spree-Neiße Außenstelle Guben	Seite	7
Der Pflegestützpunkt informiert	Seite	7
Beantragung Erlegerprämie Schwarzwild im Landkreis Spree-Neiße	Seite	8
Landrat informierte sich in Nowa Sól zum Thema Berufsausbildung	Seite	8
Bürgersprechstunde beim Landrat	Seite	8

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

- zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,
- sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;
- der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;
- der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;
- der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;
- dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;
- dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Spree-Neiße – Der Landrat –

Verantwortlich: Landrat des Landkreises Spree-Neiße,

Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),

Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088

www.landkreis-spree-neisse.de, E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG

Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen, Tel.: 03571 467101,

E-Mail: wochenkurier@cwk-verlag.de

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG,

Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Auflage: 61.900 Exemplare

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, *Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* wird *kostenlos* an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Spree-Neiße verteilt. Es erscheint bei Bedarf einmal im Monat als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Einzelne Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu bestellen.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1**Vereinbarungsgegenstand**

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen

Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2**Pflichten des Landkreises Elbe-Elster**

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

- a) Familienname
- b) Geburtsname
- c) Vornamen
- d) Ordensname, Künstlername
- e) Tag der Geburt
- f) Ort der Geburt
- g) Anschrift
- h) Dokumentenart
- i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 veröffentlicht. Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

(6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

**§ 3
Kosten**

(1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.

(2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.

(3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

**§ 4
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

**§ 5
Genehmigung, Bekanntmachung**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

**§ 6
Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

**§ 7
Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

**§ 8
Ausfertigung**

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez. Christian Heinrich-Jaschinski gez. Peter Hans
Landrat Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeisterin Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017

gez. Holger Kelch gez. Marietta Tzschoppe
Oberbürgermeister Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. Dr. Martin Wilke gez. Markus Derling
Oberbürgermeister Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017

gez. Jann Jakobs gez. Burkhard Exner
Oberbürgermeister Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017

gez. Bodo Ihrke gez. Carsten Bockhardt
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. Stephan Loge gez. Chris Halecker
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017

gez. Roger Lewandowski gez. Dr. Henning Kellner
Landrat Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt
Landratgez. Rainer Schinkel
Beigeordneter**Für den Landkreis Oberhavel**

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp
Landratgez. Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Oder-Spree**

Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann
Landratgez. Michael Buhrke
Dezernent für Finanzen, Ordnung
und Innenverwaltung**Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt
Landratgez. Werner Nüse
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig
Landratgez. Christian Stein
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Prignitz**

Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe
Landratgez. Christian Müller
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Spree-Neiße**

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekrüger
Landratgez. Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Teltow-Fläming**

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan
Landrätingez. Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete**Für den Landkreis Uckermark**

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze
Landratgez. Bernd Brandenburg
Erster Beigeordneter**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers
der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände
vom 20. März 2017**1. Risikoorientierte Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 38 Absatz 11 i. V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes für folgendes Gebiet :****das Teichgebiet Peitz bis 1000 m Entfernung von der Uferlinie der Peitzer Teiche in Richtung Festland mit den Orten Peitz, Maust und Neuendorf.**

Gem. § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist in dem genannten Gebiet Geflügel in geschlossenen Ställen oder in Schutzvorrichtungen, d.h. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

2. Beschränkungen von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel gemäß § 4 der Viehverkehrsverordnung

Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel sind untersagt. Abweichend können Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Tauben ausgestellt werden, unter Auflagen genehmigt werden.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung und Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 sind weiterhin zu beachten.

4. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 wird aufgehoben.Die angeordnete generelle Aufstallung von Geflügel wird, **unter Beachtung der Anordnung der Nummer 1**, für den Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus aufgehoben.**Begründung**

Das Geflügelpest-Virus wurde in den vergangenen Wochen auch bei Ausbrüchen im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus nachgewiesen. Gebildete Sperr- und Beobachtungsgebiete konnten inzwischen wieder aufgehoben werden. Nach erfolgter Neubewertung der sich beruhigenden Seuchenlage unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist jedoch weiterhin von einem Eintragsrisiko des Erregers von Wildvögeln in Hausgeflügelbestände auszugehen. Es empfiehlt eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpätzen.

Das Peitzer Teichgebiet zählt zu den ornithologisch bedeutsamen Feuchtbiosphären Deutschlands für Wat- und Wasservögel (Ramsar-Gebiet). In einem Randstreifen von mindestens 1000 m um ein solches Wildvogeleinstandsgebiet ist das Risiko des Auftretens von hochpathogenen aviären Influenza-A-Viren in der Wildvogelpopulation besonders hoch. Daher ist die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in diesem Gebiet weiterhin erforderlich. Die unter Nummer 1 aufgeführten Orte befinden sich im 1 km - Randstreifen um dieses Wildvogeleinstandsgebiet.

Auf Grund des vorhandenen Einschleppungsrisikos der Geflügelpest ist es begründet und geboten, die Durchführung von Veranstaltungen und Märkten mit Geflügel zu verbieten. Allgemeine Schutzmaßnahmen sind auch weiterhin im gesamten Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus zu beachten.

Geflügelhalter, die ihre Tierhaltung bisher noch nicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Spree-Neiße angezeigt haben, werden hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen, Tel. 03562 986-18300 und 0355 612-3915.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 wird aufgehoben.

Forst (Lausitz), den 20.03.2017
Dr. Kröber
Stellvertretender Amtstierarzt**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

NICHTAMTLICHER TEIL

NEUE BODENRICHTWERTE

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz gibt bekannt

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz hat in seinen Beratungen am 08. und 11.02.2017 insgesamt 685 zonale Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie 30 zonale Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen.

Die Veröffentlichung der beschlossenen Bodenrichtwerte gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg (BbgGAV) erfolgt im Internet über das amtliche Bodenrichtwert-Portal „Boris Land Brandenburg“.

Seit dem 1. März 2017 stehen dort die neuen Bodenrichtwerte jederzeit für die interessierte Öffentlichkeit kostenfrei zur Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus können auch die Bodenrichtwerte ab dem Stichtag 01.01.2010 kostenfrei eingesehen oder durch registrierte Nutzer gebührenpflichtig abgerufen und ausgedruckt werden.

Das Bodenrichtwert-Portal ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ab sofort während der Sprechzeiten in die digitale Bodenrichtwertkarte Einsicht zu nehmen sowie Auskünfte zu den Bodenrichtwerten kostenfrei in mündlicher oder gebührenpflichtig in schriftlicher Form zu erhalten.

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Fachbereich Kataster und Vermessung des Landkreises Spree-Neiße im Landesgerichts- und Behördenzentrum Südeck, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus.

Telefonisch ist diese zu den Sprechzeiten unter 0355 4991-2247 zu erreichen.

Sprechzeiten: Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg (www.gutachterausschuss-bb.de/).

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Deutsch-Französischer Lehrlingsaustausch besiegelt

Am 22. März 2017 besuchte eine Delegation des Lycée Professionnel „Olivier Guichard“ in Guerande, Frankreich, unter Leitung von Monsieur Jean-Louis Perrin das Oberstufenzentrum I in Forst (Lausitz). Anlass war die Unterzeichnung eines Vertrages über einen Austausch von Kfz-Lehrlingen zwischen den beiden Berufsbildungseinrichtungen. Im September 2017 werden zehn französische Schüler hier im Landkreis Spree-Neiße und Cottbus gemeinsam mit deutschen Lehrlingen lernen und arbeiten. Im Juni 2018 fahren zehn Lehrlinge der Kfz-Innung nach Guerande in die Süd-Bretagne.

Dieser Austausch wird in erster Linie vom Deutsch-Französischen Sekretariat in Saarbrücken, aber auch vom Landkreis Spree-Neiße unterstützt, der den französischen Lehrlingen die Unterkunft im Wohnheim in Cottbus kostenfrei zur Verfügung stellt.



Landrat Harald Altekrüger bei der Unterzeichnung des Vertrags durch Herrn Jean-Louis Perrin (r.)

Foto: Landkreis Spree-Neiße

Die Schulleiter Konrad Rachow und Jean-Louis Perrin unterzeichneten den Vertrag in Anwesenheit von Landrat Harald Altekrüger und bedankten sich für dessen verlässliche Unterstützung. Das ist ein entscheidender Baustein für den Erfolg derartiger Austausche.

**Jana Handrischeck
Partnerschaftsbeauftragte**

Landrat Harald Altekrüger auch dieses Jahr Ehrengast beim Unternehmerinnen-Stammtisch

Zum 12. Unternehmerinnen-Stammtisch luden auch in diesem Jahr die Kreistagsvorsitzende Monika Schulz-Höpfner und die Gleichstellungsbeauftragte Kerstin Kosack. Zahlreiche Unternehmerinnen folgten der Einladung ins Hotel Rosenstadt nach Forst (Lausitz) und wollten sich zum Thema „Business-Etikette“ inspirieren lassen.



Kreistagsvorsitzende Monika Schulz-Höpfner (in der Mitte im Hintergrund)

Auch Landrat Harald Altekrüger war wieder mit von der Partie als einziger männlicher Ehrengast. In seiner Begrüßung verwies er auf die Stärken und Talente von Frauen. Dabei bezog er die Alleinerziehenden mit ein, denn diese Kompetenzen gilt es, zu erkennen und zu nutzen. Er dankte der Kreistagsvorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten dafür, dass alljährlich die Unternehmerinnen die Möglichkeit erhalten, sich auszutauschen und ins Gespräch zu kommen.



Landrat Harald Altekrüger beim 12. Unternehmerinnen-Stammtisch

Fotos: Landkreis Spree-Neiße

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

10. Brandenburger Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2017/18

Aufruf zur Teilnahme am Dorfwettbewerb des Landkreises Spree-Neiße als Vorentscheid zum Landeswettbewerb

Es gibt viele gute Gründe am diesjährigen Dorfwettbewerb des Landkreises Spree-Neiße teilzunehmen. Den Teilnehmenden eröffnen sich Chancen für die Zukunft ihres Dorfes. In Vorbereitung zur Teilnahme wird erfahrungsgemäß eine Bestandaufnahme gemacht und dadurch das Bewusstsein für das bisher Erreichte geschärft. Daraus resultiert wiederum eine gemeinsame Zielsetzung für die weitere Entwicklung des Dorfes. Teilnehmer sind dabei nicht nur Wettbewerber, sondern auch Teil eines Netzwerkes, indem vielseitige und zukunftsweisende Erfahrungen ausgetauscht werden. Im Mittelpunkt des Wettbewerbs stehen wieder Ideen zur Gestaltung der Heimat und dörflichen Gemeinschaft.

Teilnahmeberechtigt sind räumlich zusammenhängende Gemeinden sowie Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern.

Hinweis zur Anmeldung zum Wettbewerb

Die Anmeldung der Dörfer soll durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde bzw. das Amt erfolgen. Eine Gemeinde kann auch mit mehreren Dörfern am Dorfwettbewerb teilnehmen.

Die schriftliche Anmeldung zum Dorfwettbewerb des Landkreises Spree-Neiße 2017 bitte **bis zum 31. Juli 2017** an den

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Sachgebiet Landwirtschaft
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Bei Fragen steht das Sachgebiet Landwirtschaft unter 03562 986-18302 gern zur Verfügung.

Die Bewertungskommission wird die sich angemeldeten Gemeinden und Gemeindeteile bis Ende September/Anfang Oktober 2017 aufsuchen.

Alle Informationen rund um den 10. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2017/18 können auch unter www.mlul.brandenburg.de – Ländliche Entwicklung – abgerufen werden. Der Aufruf zum Dorfwettbewerb des Landkreises Spree-Neiße 2017 als Vorentscheid und erste Etappe zum Landeswettbewerb ist auch auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße unter Pressemitteilungen zu finden. Dort ist das Anmeldeformular abrufbar.

Auch beim diesjährigen Dorfwettbewerb des Landkreises Spree-Neiße steht die Sparkasse Spree-Neiße dankenswerterweise als Sponsor zur Verfügung. Durch die Unterstützung der Sparkasse Spree-Neiße ist wieder die Bereitstellung von Siegerprämien auf Landesniveau für die Plätze 1 bis 3:

- 1. Platz - 10.000 EUR
- 2. Platz - 5.000 EUR
- 3. Platz - 3.000 EUR

sicher gestellt.

Die drei Preisträger erhalten zusätzlich einen Baum. Die Baumpflanzung im Rahmen der Prämierung des Dorfwettbewerbes ist im Landkreis Spree-Neiße schon Tradition und soll die Darstellung der Nachhaltigkeit im Dorf unterstreichen.

Die für den Dorfwettbewerb 2017 im Kreishaushalt eingestellten 3.000 EUR sollen den teilnehmenden Dörfern wieder als Aufwandspauschale ausgezahlt werden.

Die Sparkasse Spree-Neiße hat darüber hinaus zugesagt, dass ihre Mitarbeiter vor Ort in den Geschäftsstellen und Direktionen gern Ansprechpartner sind und mit ihren Möglichkeiten lokale Aktivitäten im Rahmen des Dorfwettbewerbes unterstützen.

Der Sieger des Kreiswettbewerbes wird für die Teilnahme am Landeswettbewerb 2018 nominiert und 2019 findet dann der Entscheid auf Bundesebene statt.

Sachgebiet Landwirtschaft
Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

ACHTUNG FÜR ALLE LANDWIRTE!

Ab dem Antragsjahr 2017 wird die Antragstellung über einen WEB-Client erfolgen. Dafür ist eine direkte Anmeldung über das Internet erforderlich. Damit wird ab dieser Antragstellung keine Antragssoftware per CD zur Verfügung gestellt! Die Anmeldung im WEB-Client erfolgt über Ihre Betriebsnummer (BNRZD) und dem Passwort für die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID). Ein gültiges ZID-Passwort ist danach eine Grundvoraussetzung, um die Vorjahresdaten zu laden, die Antragsbearbeitung vorzunehmen und den Antrag online zu stellen. **Eine Antragstellung per Datei auf CD oder Stick ist NICHT mehr möglich.**

Bitte testen Sie die Gültigkeit Ihres ZID-Passwortes. Sollten Sie einen neuen Zugangs-PIN benötigen, ist dieser bei der ZID in Waldsiedersdorf zu beantragen. Das Formular dafür finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße.

Ausführungen zu dieser Thematik erhalten Sie in unserer jährlichen

**Informationsveranstaltung
am Dienstag, dem 04.04.2017,
in der Kreisverwaltung in Forst,
Heinrich-Heine-Str. 1, im Großen Saal.**

Ab 10:00 Uhr für Unternehmen der Rechtsform - juristische Person, GbR, KG, sowie Haupterwerb und ab 16:00 Uhr für Nebenerwerb und Sonstige.

Fachbereich Landwirtschaft

Neue Bürger-Informationsbroschüre wird vorbereitet

Die Bürgerinformationsbroschüre des Landkreises Spree-Neiße ist sehr beliebt. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sie bereits vergriffen ist. Um dem Bedarf jedoch gerecht zu werden, möchten wir eine weitere überarbeitete Auflage der Bürgerinformationsbroschüre des Landkreises Spree-Neiße herausgeben. Gemeinsam mit dem VERLAG Reinhard Semmler wird zurzeit die Broschüre vorbereitet.

Mit der inhaltlichen überarbeiteten Neuaufgabe will der Landkreis allen, die sich in unserer Region und mit Behörden zurechtfinden müssen, wertvolle Hinweise und Informationen geben. Die Publikation soll ab September 2017 erscheinen.

Auch sollen Unternehmen und Gewerbetreibende die Möglichkeit erhalten, mit einer Anzeige ihre Leistungen vorzustellen und tragen somit zur Finanzierung der Broschüre bei. Ein Verlagsbeauftragter ist im Besitz eines von Landrat Harald Altekrüger unterzeichneten Empfehlungsschreiben und kann sich zudem als Mitarbeiter des Verlages ausweisen. Interessenten können gern bei der Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße unter der Rufnummer 03562 986-10006 nachfragen.



Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Integrationskonzept für Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Spree-Neiße wächst

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 25. November 2016 hat unsere erste gemeinsame Integrationskonferenz mit dem Titel:

„Integration braucht uns ALLE – Wir reden miteinander“



in der Kreisverwaltung in Forst (L.) unter großer Bürgerbeteiligung stattgefunden. Wir haben darüber in der Ausgabe Nr.12/2016 im Spree-Neiße-Kurier an dieser Stelle informiert.

Inzwischen sind die Ergebnisse der Konferenz dokumentiert und ausgewertet. Jetzt wird weitergearbeitet in den Themenfeldern:

- Bildung und Sprache
- Kultur und Religionen
- Umgang mit Konflikten
- Wohnen
- Arbeit und Ausbildung
- Ehrenamt
- Freizeit
- Gesundheit
- Soziales, Recht und Behörden

Eine gemeinsame Steuerungsgruppe unter der Gesamtmoderation von Herrn Bremermann (RAA Cottbus) wird bis zum Jahresende die Ergebnisse aus den verschiedenen Arbeitsgruppen zusammenfassen und ein erstes Grundgerüst für das Konzept (Teil 1: Handlungsfelder und Maßnahmen, Teil 2: Handbuch bestehender Angebote) erstellen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in diesen Prozess weiterhin jederzeit gern einbringen. Wer Interesse an einer weiteren Mitarbeit hat, kann sich melden bei:

Annett Noack, Integrationsbeauftragte
Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1 in Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 986-10003
Email: a.noack-beauftragte@lkspn.de

Annett Noack
Integrationsbeauftragte

Bauarbeiten im Jobcenter Spree-Neiße Außenstelle Guben

Bis voraussichtlich 05. Mai 2017 werden in der Außenstelle Guben des Jobcenters Spree-Neiße umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt. Die Bauarbeiten erfordern, dass ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters für diese Zeit andere Räumlichkeiten beziehen mussten.

Der Geschäftsbetrieb wird auch während der Bauarbeiten weitergeführt. Es muss allerdings mit Einschränkungen des Geschäftsbetriebes während dieser Zeit gerechnet werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und entschuldigen uns für eventuelle Unannehmlichkeiten.

Jobcenter Spree-Neiße

Wiedereröffnung des Niederlausitzer Heidemuseums

Seit dem 17. Januar 2017 war das Niederlausitzer Heidemuseum des Landkreises Spree-Neiße in Spremberg aufgrund von Baumaßnahmen für den Besucherverkehr geschlossen. Da die Arbeiten fristgemäß abgeschlossen wurden, ist ein Besuch im Museum seit Dienstag, den 28. März 2017, wieder zu den bekannten Öffnungszeiten möglich.

Gleichzeitig möchten wir Sie an dieser Stelle auf die neue Sonderausstellung „Regionale Zeugnisse im Jahrhundert der Reformation“ hinweisen, welche am 9. April 2017 um 14:00 Uhr eröffnet wird und das 500-jährige Jubiläum der Wiederkehr der Reformation betrachtet.

Am Karfreitag, den 14.04.2017 findet nun schon zum 26. Mal der traditionelle Ostereiermarkt von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Festsaal des Kulturschlosses statt. Wir würden uns freuen, Sie dazu begrüßen zu dürfen.

Eckbert Kwast
Leiter des Niederlausitzer Heidemuseums

Der Pflegestützpunkt informiert

Was bedeutet der Pflegegrad 1? Welche Leistungen erhalte ich bei Pflegegrad 1?



Der Pflegegrad 1 wurde neu eingeführt. Mit diesem Pflegegrad genehmigen die Pflegekassen ab 01.01.2017 körperlich und geistig noch recht beweglichen, geringfügig hilfsbedürftigen Versicherten Pflege- und Betreuungsleistungen, wenn vom Gutachter eine geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten festgestellt wurde. Der Pflegegrad 1 erfordert eine Antragstellung, da keine alte Pflegestufe diesem entspricht und somit keine automatische Umwandlung von Pflegestufe in Pflegegrad erfolgen kann.

Bei diesem Pflegegrad sind die Leistungen aus der Pflegeversicherung anders als bei den Pflegegraden 2 bis 5. Der Entlastungsbetrag von 125,00 EUR monatlich ist zweckgebunden und steht nicht als Barbetrag zur Verfügung.

Welche Leistungen und Unterstützungen können von Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden? Wie und wo beantrage ich diese Leistungen?

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen Themen rund um die Pflege haben, kommen Sie zu uns in den Pflegestützpunkt oder melden Sie sich telefonisch bei uns.

Sie finden uns im Pflegestützpunkt Forst (Lausitz), dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) im Kreishaus.

Unsere Außenstelle Spremberg befindet sich in der Dresdner Straße 12 in 03130 Spremberg und Sprechzeiten sind jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Unsere Telefonnummern lauten:
03562 986-15027 und
03562 986-15098 und
03562 986-15099.

Wir bieten Ihnen eine neutrale Pflegeberatung und –koordination. Wir sind eine kostenlose und neutrale Beratungsstelle der Pflege- und Krankenkassen und der kommunalen Träger.

Pflegestützpunkt des Landkreises Spree-Neiße

Beantragung Erlegerprämie Schwarzwild im Landkreis Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße zahlt auf Antrag für das Jagdjahr 2016/17, 2017/18 sowie 2018/19 eine Erlegerprämie bei Schwarzwild in Höhe von 20,00 EUR.

Die Zahlung der Erlegerprämie erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) im Rahmen eines dreijährigen Modellvorhabens zur Reduzierung der Schwarzwildbestände.

Folgende positive Effekte sollen damit erzielt werden:

- Reduzierung der Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Vermeidung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen von Oder und Neiße
- Erreichung positiver Effekte zur Erleichterung der Seuchenbekämpfung (Afrikanische Schweinepest - ASP).

Grundsätzlich erfolgt eine Prämienzahlung nur für die Stücke, für die eine Schweißprobe nach der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (SchwPestMonV) beim Veterinäramt abgegeben wurde.

Für das Jagdjahr 2016/2017 wird auf die Schweißprobe gemäß SchwPestMonV für die beantragten Stücke verzichtet. Ist die Anzahl der Schweißproben gemäß SchwPestMonV im Landkreis Spree-Neiße in dem entsprechendem Jagdjahr erfüllt und es werden keine weiteren Schweißproben mehr benötigt, wird ebenfalls auf eine Schweißprobe der beantragten Stücke verzichtet.

Antragsberechtigt sind alle Jagdtausübungsberechtigten (JAB), welche in einem Jagdbezirk im Landkreis Spree-Neiße im Rahmen der Jagd tätig sind. Ausgenommen sind die JAB in den Jagdbezirken des Landes sowie des Bundes.

Bei mehreren JAB in einem Jagdbezirk obliegt die Antragsstellung dem Obmann als zentraler Ansprechpartner des Jagdbezirkes für die UJB.

Dieser hat für die Weiterleitung gezahlter Prämien an den jeweiligen Jagdtausübungsberechtigten zu sorgen.

Antragsabgabe: bis zum 15. April des auf das Antragsjahr folgenden Jagdjahres

Das Formular steht auch unter folgendem Link auf der Homepage des Landkreises Spree-Neiße zum Download bereit:

www.lkspn.de/media/file/formulare/umweltamt/2017/antrpaemschw2017.pdf

Kontakt:

Landkreis Spree-Neiße	Frau Seifart
Untere Jagdbehörde	03562 986-17006
Heinrich-Heine-Str. 1	Frau Woidke
03149 Forst (Lausitz)	03562 986-17009

**Untere Jagdbehörde
Landkreis Spree-Neiße**

Bürgersprechstunde beim Landrat Altekrüger

Die nächste Bürgersprechstunde findet **am Dienstag, dem 11.04.2017, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr** im Raum A.1.10 im Kreishaus, Heinrich-Heine-Str. 1 in Forst (L.) statt.

Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Sorgen in dieser Zeit direkt an den Landrat wenden oder ihn telefonisch unter Tel.: 03562 986-10001 erreichen.

Landrat informierte sich in Nowa Sól zum Thema Berufsausbildung

Am 16. März 2017 besuchten Landrat Harald Altekrüger und Vertreter des Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V., des Centrums für Innovation und Technologie GmbH (CIT GmbH), des Oberstufenzentrums I des Landkreises Spree-Neiße und der Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße den polnischen Landkreis Nowa Sól.



Landrat Harald Altekrüger mit seinem polnischen Amtskollegen

Landrat Altekrüger folgte einer Einladung des polnischen Landrates Waldemar Wrześniak, der das polnisch-deutsche Projekt „Gemeinsam für die Grenzregion - Verbesserung der Bildungsinfrastruktur und Entwicklung der grenzüberschreitenden Kompetenzen“ vorstellte. Das Projekt wurde gemeinsam mit der CIT GmbH im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014 – 2020 beantragt und soll in Zusammenarbeit mit dem Oberstufenzentrum I des Landkreises Spree-Neiße umgesetzt werden.



Besichtigung im Zentrum für berufliche Bildung

Fotos: Landkreis Spree-Neiße

Waldemar Wrześniak und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten in einer Präsentation die geplanten Maßnahmen vor und nahmen die Delegation aus Spree-Neiße mit auf einen Rundgang in das Zentrum für berufliche Bildung und lebenslanges Lernen „Elektryk“. Neben verschiedenen Umbaumaßnahmen sind dort gemeinsame Schulungen für polnische und deutsche Lehrlinge zu fachspezifischen Themen geplant.

**Jana Handrischeck
Partnerschaftsbeauftragte**

Das nächste

Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße

- *Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* -

erscheint am
15. April 2017